

Das BTHG für Akteure des Betreuungswesens

Willkommen

zum Webinar

des Projektes *Umsetzungsbegleitung BTHG* in Trägerschaft des Deutschen Vereins, gefördert vom BMAS zum Thema

„Das BTHG für Akteure des Betreuungswesens“

am 26.03.2020

Inhaltlicher Schwerpunkt

„Beratungsmöglichkeiten und andere Hilfen“

Das BTHG für Akteure des Betreuungswesens

Beratungs- und Unterstützungsangebote im BTHG

Zentrale Vorschriften dazu sind:

1. **§ 106 SGB IX** - Beratung und Unterstützung durch die Leistungsträger des Eingliederungshilferechts
2. **§ 32 SGB IX** - Beratung durch die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

daneben:

- Diverse Beratungs- und Unterstützungsansprüche der Leistungsträger im Kontext des für sie geltenden Leistungsrechts

Das BTHG für Akteure des Betreuungswesens

Beratungs- und Unterstützungsangebote im BTHG

- Das SGB IX verpflichtet vorrangig die **Leistungsträger** (Reha-Träger) der Eingliederungshilfe für die Beratung und Unterstützung („Eingliederungshilfeträger“)
- Das SGB IX unterscheidet zwischen
 - Beratung und
 - Unterstützung
- Der neue § 106 SGB IX ist eine ausführlichere Version seines „Vorgängers“ der § 11 SGB XII

Das BTHG für Akteure des Betreuungswesens

Beratungs- und Unterstützungsangebote im BTHG

Was ist Beratung? Was ist Unterstützung?

Beratung

Beratung ist die mündliche und/oder schriftliche Weitergabe von Information, die den Ratsuchenden in die Lage versetzt, eine Entscheidung bezüglich seines Anliegens zu treffen und den Weg für eine (erfolgreiche) Umsetzung zu kennen.

Unter einer Beratung – oder auch Konsultation (aus lateinisch *consultatio*; zugehöriges Verb *konsultieren*) – wird im Allgemeinen eine unverbindlich strukturierte Kommunikation, also ein Beratungsgespräch (englisch *consultation*) – üblicherweise mündlich und seltener wohl auch schriftlich, etwa mit Hilfe von (elektronischen) Briefen – verstanden, wobei ein Teilnehmer Informationen weitergibt, um damit das Wissen des Empfängers zu vergrößern. (aus: Wikipedia 3-2020)

Unterstützung

Unterstützung geht über die bloße Informationsvermittlung hinaus und umfasst auch praktische Hilfen und Begleitungen

Das BTHG für Akteure des Betreuungswesens

Beratungs- und Unterstützungsangebote im BTHG

Welchen Beratungsauftrag haben die Eingliederungshelferträger?

- Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe
 - *individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht,*
 - *volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern.*
 - *Befähigung zur möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensplanung und –führung.*
- Besondere Aufgabe ist die medizinische Rehabilitation
- Besondere Aufgabe ist die Teilhabe am Arbeitsleben
- Besondere Aufgabe ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern

Das BTHG für Akteure des Betreuungswesens

Beratungs- und Unterstützungsangebote im BTHG

Die Beratung umfasst insbesondere

1. die persönliche Situation des Leistungsberechtigten,
 - den Bedarf,
 - die eigenen Kräfte und Mittel sowie
 - die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich eines gesellschaftlichen Engagements,
2. die Leistungen der Eingliederungshilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,
3. die Leistungen anderer Leistungsträger,
4. die Verwaltungsabläufe,
5. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung,
6. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum,
7. eine gebotene Budgetberatung.

Das BTHG für Akteure des Betreuungswesens

Beratungs- und Unterstützungsangebote im BTHG

Die Unterstützung umfasst insbesondere

1. Hilfe bei der Antragstellung,
2. Hilfe bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger,
3. das Hinwirken auf zeitnahe Entscheidungen und Leistungen der anderen Leistungsträger,
4. Hilfe bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten,
5. Hilfe bei der Inanspruchnahme von Leistungen,
6. die Vorbereitung von Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich des gesellschaftlichen Engagements,
7. die Vorbereitung von Kontakten und Begleitung zu Leistungsanbietern und anderen Hilfemöglichkeiten,
8. Hilfe bei der Entscheidung über Leistungserbringer sowie bei der Aushandlung und dem Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern sowie
9. Hilfe bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus der Zielvereinbarung und dem Bewilligungsbescheid.

Das BTHG für Akteure des Betreuungswesens

Beratungs- und Unterstützungsangebote im BTHG

- Auf die Beratung des Trägers der Eingliederungshilfe hat *jeder Leistungsberechtigte* einen Rechtsanspruch.
- Eine Unterstützung durch den Träger der Eingliederungshilfe hat nur der Leistungsberechtigte, bei dem dies „*erforderlich*“ ist.

Siehe dazu § 106 Abs. 1 SGB IX

Das BTHG für Akteure des Betreuungswesens

Beratungs- und Unterstützungsangebote im BTHG

Wann ist eine Unterstützung im Sinne von § 106 Abs. 2 SGB IX erforderlich?

Die Unterstützung ist erforderlich, wenn der Leistungsberechtigte erkennbar nicht in der Lage ist, ohne die Unterstützung umfassend und sinnvoll am Verfahren der Hilfestellung mitzuwirken.

Das BTHG für Akteure des Betreuungswesens

Beratungs- und Unterstützungsangebote im BTHG

Neben der Beratungs- und Unterstützungspflicht der Eingliederungshilfeträger besteht also im Rahmendes Wohlrechts auch die Möglichkeit, sich bei anderen Stellen beraten oder unterstützen zu lassen.

Eingliederungshilfeträger müssen („sind darauf hinzuweisen“) auf die Möglichkeiten hinweisen.

Das BTHG für Akteure des Betreuungswesens

Beratungs- und Unterstützungsangebote im BTHG

Hinweispflichten des Eingliederungshilfeträgers auf andere Beratungsstellen:

- ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) nach § 32 SGB IX
- Beratung und Unterstützung
 - von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege sowie
 - von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und
 - von sonstigen Stellen

Das BTHG für Akteure des Betreuungswesens

§ 90 SGB IX Aufgabe der Eingliederungshilfe

- (1) **Aufgabe** der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine **individuelle Lebensführung zu ermöglichen**, die der Würde des Menschen entspricht, und die **volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern**. Die Leistung soll **sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können**.
- (2) **Besondere Aufgabe** der medizinischen Rehabilitation ist es, eine Beeinträchtigung nach § 99 Absatz 1 abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder die Leistungsberechtigten soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.
- (3) **Besondere Aufgabe** der Teilhabe am Arbeitsleben ist es, die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten entsprechenden Beschäftigung sowie die Weiterentwicklung ihrer Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit zu fördern.
- (4) **Besondere Aufgabe** der Teilhabe an Bildung ist es, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.
- (5) **Besondere Aufgabe** der Sozialen Teilhabe ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Das BTHG für Akteure des Betreuungswesens

§ 106 SGB IX Beratung und Unterstützung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Teils werden die Leistungsberechtigten, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, vom Träger der Eingliederungshilfe **beraten und, soweit erforderlich, unterstützt**. Die Beratung erfolgt in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form.

(2) Die **Beratung umfasst** insbesondere 1. die persönliche Situation des Leistungsberechtigten, den Bedarf, die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich eines gesellschaftlichen Engagements, 2. die Leistungen der Eingliederungshilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem, 3. die Leistungen anderer Leistungsträger, 4. die Verwaltungsabläufe, 5. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung, 6. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum, 7. eine gebotene Budgetberatung.

(3) Die **Unterstützung umfasst** insbesondere 1. Hilfe bei der Antragstellung, 2. Hilfe bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, 3. das Hinwirken auf zeitnahe Entscheidungen und Leistungen der anderen Leistungsträger, 4. Hilfe bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten, 5. Hilfe bei der Inanspruchnahme von Leistungen, 6. die Vorbereitung von Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich des gesellschaftlichen Engagements, 7. die Vorbereitung von Kontakten und Begleitung zu Leistungsanbietern und anderen Hilfemöglichkeiten, 8. Hilfe bei der Entscheidung über Leistungserbringer sowie bei der Aushandlung und dem Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern sowie 9. Hilfe bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus der Zielvereinbarung und dem Bewilligungsbescheid.

(4) Die Leistungsberechtigten **sind hinzuweisen** auf die **ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach § 32**, auf die **Beratung und Unterstützung von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege** sowie von **Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von sonstigen Stellen**.

Das BTHG für Akteure des Betreuungswesens

Beratungs- und Unterstützungsangebote im BTHG

Die EUTB`s

- Mit der Neufassung des SGB IX zum Januar 2018 gibt es auch die EUTB`s
- Sie lösten die bis dahin nicht effektiven Beratungsangebote der Reha-Träger ab („Service-Stellen“).

Das BTHG für Akteure des Betreuungswesens

Beratungs- und Unterstützungsangebote im BTHG

- Die EUTB ist – so wie der Name es auch aussagt – ein **Beratungsangebot**.
- Es dient der **Stärkung** der Selbstbestimmung,
 - ist **unabhängig** von Leistungsträgern und Leistungserbringern,
 - **niedrigschwellig**,
 - **ergänzend** zu den Beratungsangeboten der Reha-Träger und
 - steht **im Vorfeld** der Beantragung von Leistungen zur Verfügung

Das BTHG für Akteure des Betreuungswesens

Beratungs- und Unterstützungsangebote im BTHG

Wo erhalte ich Informationen zu den EUTB`s?

<https://www.teilhabeberatung.de/>

Wo finde ich die für meine Region zuständige
EUTB?

<https://www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsgangebote-der-eutb>

Das BTHG für Akteure des Betreuungswesens

Beratungs- und Unterstützungsangebote im BTHG

§ 32 SGB IX Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung; Verordnungsermächtigung

- (1) Zur **Stärkung der Selbstbestimmung** von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen fördert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales **eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung als niedrigschwelliges Angebot**, das bereits **im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung steht**. Dieses Angebot besteht neben dem Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger.
- (2) Das ergänzende Angebot erstreckt sich auf **die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach diesem Buch**. Die Rehabilitationsträger informieren im Rahmen der vorhandenen Beratungsstrukturen und ihrer Beratungspflicht über dieses ergänzende Angebot.
- (3) Bei der Förderung von Beratungsangeboten ist die von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung von Betroffenen für Betroffene besonders zu berücksichtigen.
- (4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlässt eine Förderrichtlinie, nach deren Maßgabe die Dienste gefördert werden können, welche ein unabhängiges ergänzendes Beratungsangebot anbieten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales entscheidet im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde über diese Förderung.
- (5) Die Förderung erfolgt aus Bundesmitteln und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Die Bundesregierung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 30. Juni 2021 über die Einführung und Inanspruchnahme der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung.
- (6) Die Bundesmittel für die Zuschüsse werden ab dem Jahr 2023 auf 65 Millionen Euro festgesetzt. Aus den Bundesmitteln sind insbesondere auch die Aufwendungen zu finanzieren, die für die Administration, die Vernetzung, die Qualitätssicherung und die Öffentlichkeitsarbeit der Beratungsangebote notwendig sind.
- (7) Zuständige Behörde für die Umsetzung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Es kann diese Aufgaben Dritten übertragen. Die Auswahl aus dem Kreis der Antragsteller erfolgt durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlässt eine Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, um die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach dem Jahr 2022 auszugestalten und umzusetzen.

Das BTHG für Akteure des Betreuungswesens

„andere Hilfen“ im Sinne des BGB

Sind die gesetzlich vorgesehenen Beratungs- und Unterstützungsangebote „andere Hilfen im Sinne von § 1896 BGB?

Das BTHG für Akteure des Betreuungswesens

„andere Hilfen“ im Sinne des BGB

Betreuer*innen **besorgen Angelegenheiten** (§ 1901 BGB).

Denkbare Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem BTHG wären z.B.:

- Klärung von Teilhabeansprüchen
- Antragstellung von Teilhabeleistungen
- Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen
- Abrechnung von Teilhabeleistungen.

Das BTHG für Akteure des Betreuungswesens

„andere Hilfen“ im Sinne des BGB

- Aufgabe der Beratungsstellen ist es z.B. über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen zu beraten.
- Für die Angelegenheit „Klärung von Teilhabeansprüchen“ sind die Beratungsangebote also grundsätzlich eine „andere Hilfe“.
- Deshalb ist im § 33 SGB IX geregelt, dass Betreuer ihre Klienten zur Abklärung eines Teilhabebedarfs der EUTB oder anderen Beratungsstellen „vorstellen“ *sollen*.

Das BTHG für Akteure des Betreuungswesens

„andere Hilfen“ im Sinne des BGB

- Ob die Beratungsstelle eine andere Hilfe darstellt ist aber auch davon abhängig, ob die Angelegenheit ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden kann.
- Der/die Betreuer*in entscheidet, ob die Angelegenheit selbst oder durch eine Beratungsstelle besorgt werden soll.

Das BTHG für Akteure des Betreuungswesens

„andere Hilfen“ im Sinne des BGB

Für die Angelegenheiten

- Antragstellung von Teilhabeleistungen
- Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen
- Abrechnung von Teilhabeleistungen

gilt das gleiche Prinzip.

Das BTHG für Akteure des Betreuungswesens

„andere Hilfen“ im Sinne des BGB

Zunächst muss geklärt werden, ob

- es einen gesetzlich geregelten und/oder tatsächlich vorhandenen Unterstützungsanspruch gegenüber einer Beratungsstelle,
- mit denen die Angelegenheiten ebenso gut wie durch den/die Betreuer*in besorgt werden können

gibt?

Das BTHG für Akteure des Betreuungswesens

„andere Hilfen“ im Sinne des BGB

Ist das der Fall, dann soll der/die Betreuer*in
den/die Klient*in bei der Beratungsstelle
„vorstellen“. (siehe § 33 SGB IX)

Das BTHG für Akteure des Betreuungswesens

„andere Hilfen“ im Sinne des BGB

§ 33 Pflichten der Personensorgeberechtigten

Eltern, Vormünder, Pfleger und **Betreuer**, die bei den ihnen anvertrauten Personen Beeinträchtigungen (§ 2 Absatz 1) wahrnehmen oder durch die in § 34 genannten Personen hierauf hingewiesen werden, **sollen** im Rahmen ihres Erziehungs- oder Betreuungsauftrags **diese Personen einer Beratungsstelle nach § 32 oder einer sonstigen Beratungsstelle für Rehabilitation zur Beratung über die geeigneten Leistungen zur Teilhabe vorstellen.**

Das BTHG für Akteure des Betreuungswesens

„andere Hilfen“ im Sinne des BGB

§ 1896 BGB Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. **Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten** des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder **durch andere Hilfen**, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, **ebenso gut** wie durch einen Betreuer **besorgt werden können**.

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

Das BTHG für Akteure des Betreuungswesens

Beratungs- und Unterstützungsangebote im BTHG

Ende

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!